

## Art. 4.

Ueber die erste Anstellung des Präsidenten und der Rätbe werden sich die contrahirenden Regierungen unter einander vereinigen, doch wird schon jetzt bestimmt, daß wenn keine andere Vereinigung erfolgt,

- 1) sechs Mitglieder und darunter der Präsident von Großherzoglich Sächsischer Seite, drei Mitglieder und unter ihnen der Vice-Präsident von Fürstl. Schwarzburgischer Seite angestellt werden sollen, dergestalt, daß Schwarzburg-Sondershausen den Vice-Präsidenten und einen Rath, Schwarzburg-Rudolstadt einen Rath zu ernennen hat;
- 2) daß sonach hinsichtlich der sechs Sachsen-Weimariſchen Stellen der Großherzogl. Sächsischen, hinsichtlich der drei Schwarzburgischen Stellen den Fürstl. Schwarzburgischen Staatsregierungen das Vorschlagsrecht zusteht, die Genehmigung des geschehenen Vorschlags aber von den gegenüberstehenden Staatsregierungen nur aus erheblichen, aus der Person des Vorgeſchlagenen selbst hergeleiteten Gründen versagt werden darf;
- 3) daß die angestellten Rätbe mit einander nach ihrer Anciennität rangiren, welche sich nach der Zeit der Anstellung als stimmungsführendes Mitglied eines Landesjustizkollegiums berechnet, dergestalt, daß wenn dem Appellationsgericht ein Rath zugewiesen wird, welcher nicht schon Mitglied eines zweitinſtanzlichen oder drittinſtanzlichen Juriſtikoſlegiums gewesen ist, dieser denjenigen Mitgliedern des Gerichts nachſtehen muß, welche eine solche Stellung gehabt haben.

## Art. 5.

Für die Zukunft steht der Großherzogl. Sächs. Staatsregierung regelmäßig der Vorschlag für die Besetzung der Präsidentenstelle und den Fürstl. Schwarzburgischen Staatsregierungen der Vorschlag für die Besetzung der Vice-Präsidentenstelle zu. Nach deren erster Erledigung hat letztere Schwarzburg-Rudolstadt zu besetzen, dann wieder Schwarzburg-Sondershausen u. s. f.

Die Genehmigung des von der einen Seite geschehenen Vorschlags kann von der andern nur aus erheblichen, aus der Person des Vorgeſchlagenen hergeleiteten Gründen verweigert werden.

## Art. 6.

Hinsichtlich der erledigten Rathstellen steht dem Appellationsgericht für die Zukunft selbst ein Vorschlagsrecht zu. Der betreffende Vorschlag ist immer wieder auf einen Angehörigen desjenigen Staates zu richten, welchem der abgegangene Rath angehört hat, und sind die Vorschläge des Appellationsgerichts zunächst bei der Regierung desjenigen Staates anzubringen, dessen Angehöriger der abgegangene Rath war. Falls die betref-